



BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Budget für
Arbeit

Liebe Leserin, lieber Leser,



jeder Mensch sucht nach einer sinnvollen Aufgabe im Leben – und jeder hat zugleich das Recht, mit seiner Arbeit etwas zur Gemeinschaft beizutragen. Deshalb stärken wir die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Das Budget für Arbeit (BfA) ist eine große Chance für mehr Inklusion in unserem Land. Es erleichtert die Entscheidung: Will ich in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?

Das BfA bietet zielgenaue Unterstützung und hilft beim Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Zahlreiche Erfolgsgeschichten zeigen: Menschen mit Behinderung haben Stärken, Talente, Potenziale. Wir verschaffen ihnen langfristige Perspektiven, damit sie ihr Leben selbstbewusst und eigenverantwortlich gestalten.

Wer hat Anspruch auf das Budget für Arbeit? Wie viel Zuschuss bekomme ich? Und wer hilft mir bei Fragen weiter? Diese Broschüre gibt Antworten – kurz und kompakt.

Wir bitten Sie: Nutzen Sie die Vorteile des Budgets für Arbeit! Sie stärken damit die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, das soziale Miteinander im Betrieb und den Zusammenhalt im ganzen Land.



Ulrike Scharf, MdL
Bayerische Staatsministerin
für Familie, Arbeit und Soziales
weitere stellvertretende
Ministerpräsidentin



Franz Löffler
Präsident des
Bayerischen Bezirktags



Holger Kiesel
Beauftragter der Bayerischen
Staatsregierung für die
Belange von Menschen
mit Behinderung

Das Wichtigste auf einen Blick

- ▶ Das Budget für Arbeit ist eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt.
- ▶ Menschen mit Behinderung schließen einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Arbeitgeber kann auch ein Inklusionsbetrieb sein.
- ▶ Ein Budget für Arbeit ist sowohl bei einer Vollzeit- als auch bei einer Teilzeitbeschäftigung (min. 15 Std./Woche, in einem Inklusionsbetrieb 12 Std./Woche) möglich.
- ▶ Das Budget für Arbeit wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.
- ▶ Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss zu den Lohnkosten in Höhe von bis zu 75 Prozent des Arbeitslohnes.
- ▶ Ist eine Unterstützung am Arbeitsplatz erforderlich, können die Kosten übernommen werden.

Wer kann ein Budget für Arbeit erhalten?

Das Budget für Arbeit ist eine Alternative für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt haben und voll erwerbsgemindert sind. Dies sind Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Der tatsächliche Besuch einer Werkstatt ist nicht Voraussetzung. Es ist ausreichend, wenn die Person einen Anspruch auf Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt hat. Grundsätzlich muss eine berufliche Bildungsmaßnahme durchlaufen werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Leistungsfähigkeit für die Beschäftigung bereits auf andere Weise (z. B. auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) erlangt wurde.



Welche Leistungen gibt es?

Menschen mit Behinderung schließen einen regulären Arbeitsvertrag mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber.

Auf dieser Grundlage gewährt der zuständige Bezirk ein Budget für Arbeit.

Das Budget für Arbeit umfasst folgende Leistungen:

- ▶ Einen Zuschuss zu den Lohnkosten für den Arbeitgeber. Der Zuschuss dient dem Ausgleich der behinderungsbedingten Leistungsminderung.
- ▶ Die Kosten für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (Unterstützung), falls dies erforderlich ist.
- ▶ Der Umfang der Leistungsminderung und der erforderlichen Anleitung und Begleitung werden vor Ort im Betrieb durch den Integrationsfachdienst oder den technischen Beratungsdienst des Zentrums Bayern Familie Soziales (ZBFS) – Inklusionsamt ermittelt.

Wie wirkt sich das Budget für Arbeit auf Leistungen der Sozialversicherung aus?

Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsentgeltes vom Arbeitgeber abzuführen. Es besteht aber keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

Was ist noch zu beachten?

Die Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt muss ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis sein. Die Entlohnung muss tarifvertraglich oder ortsüblich sein.

Weitere Leistungen des zuständigen Bezirks im Zusammenhang mit diesem Arbeitsverhältnis, wie beispielsweise die Finanzierung der täglichen Fahrtkosten, sind nicht möglich. Ergänzende Leistungen des Inklusionsamtes sind hingegen nicht ausgeschlossen.



Menschen mit Behinderung sollen frei entscheiden können. Wenn sie mit Hilfe eines Budgets für Arbeit nicht (mehr) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden wollen, haben sie Anspruch auf Aufnahme bzw. Rückkehr in eine Werkstatt.

Mehrere Menschen mit Behinderung in einem Betrieb können gemeinsam Unterstützung am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen, sofern sie dies möchten und es zumutbar ist. Man spricht hier vom sogenannten „Poolen“.

Wo muss der Antrag gestellt werden? Wo gibt es weitere Informationen?

Der Antrag ist bei dem Bezirk zu stellen, in dem der Mensch mit Behinderung wohnt. Die Kontaktdaten der Anlaufstellen finden Sie weiter unten.

Weitere Informationen zum Budget für Arbeit erhalten Sie auch

- ▶ beim Inklusionsamt des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) Ihrer Region (www.zbfs.bayern.de);
- ▶ beim Integrationsfachdienst in Ihrer Region (www.integrationsfachdienst.de).

Kontaktdaten der bayerischen Bezirke



BEZIRK
NIEDERBAYERN

Bezirk Niederbayern

– Sozialverwaltung –
Am Lurzenhof 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/97512-100
E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de



Bezirk Mittelfranken

– Sozialreferat –
Bezirksrathaus Ansbach
Danziger Str. 5
91522 Ansbach
Tel.: 0981/4664-24002
E-Mail: arbeitsbereich24@bezirk-mittelfranken.de



Bezirk Oberbayern

– Servicestelle –
Prinzregenten Str. 14
80538 München
Tel.: 089/2198-21010
E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de



Bezirk Schwaben

– Sozialverwaltung –
Karolinenstraße 28
86152 Augsburg
Tel.: 0821/3101-255
E-Mail: poststelle@bezirk-schwaben.de



Bezirk Oberfranken

Cottenbacher Str. 23
95445 Bayreuth
Tel.: 0921/7846-0
E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-oberfranken.de



Bezirk Unterfranken

Silcher Str. 5
97074 Würzburg
Tel.: 0931/7959-0
E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-unterfranken.de



Bezirk Oberpfalz

Ludwig-Thoma-Str. 14
93051 Regensburg
Tel.: 0941/9100-0
E-Mail: poststelle@bezirk-oberpfalz.de

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 2220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH
Bildnachweis: [istockphoto.com/lisegagne](https://www.istockphoto.com/lisegagne) (Titel),
[istockphoto.com/laflor](https://www.istockphoto.com/laflor) (S. 4), [istockphoto.com/sturti](https://www.istockphoto.com/sturti) (S. 5)
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: März 2025
Artikelnummer: 1001 0762

Bürgerservice
Tel.: 089 1261-1660
E-Mail: buergerservice@stmas.bayern.de
Web: www.stmas.bayern.de/buergerservice

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich sind während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.